

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Frau Regierungspräsidentin
Bärbel Schäfer
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg

Herrn Regierungspräsidenten
Wolfgang Reimer
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht
CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

13. Juli 2017 (MB-12-02 / UC)

Bitte angeben
4898 / 13

Bauleitplanung der Stadt Freiburg i.Br. zum Bau eines Fußballstadions auf dem Verkehrslandeplatz Freiburg EDTF und nachfolgende luftverkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,
sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

wir vertreten die Nutzer des Verkehrslandeplatzes Freiburg, also die Luftsportvereine, die Gewerbetreibenden am Flugplatz und die Eigentümer von privaten Flugplatzeinrichtungen. Einer dieser Gewerbetreibenden ist FFH Aviation Training, ein mittelständisches Familienunternehmen, das in Freiburg eine namhafte Verkehrsflugzeugführerschule betreibt.

Durch den Bau des Fußballstadions westlich der Start- und Landebahn wird das Risiko des Flugbetriebes am Flugplatz ganz erheblich steigen, da das Stadion in Hauptwindrichtung stehen soll und im Lee des Stadions ein turbulentes Windfeld entstehen wird, das in der empfindlichen Start- und Landephase der Flugzeuge gefährlich ist. Hinzu kommt die Planung von Stadtbahn-Haltestellen exakt in der Anfluggrundlinie südlich des Flugplatzes, sie kann nicht hingenommen werden.

Das Bebauungsplanverfahren befindet sich derzeit in der Offenlage, und die Regierungspräsidien, in erster Linie das Regierungspräsidium Stuttgart als neuerdings zuständige Luftfahrtbehörde, haben sich als Träger öffentlicher Belange zu äußern. Damit aber nicht genug, erfordert die Realisierung des Bebauungsplans luftverkehrsrechtliche Entscheidungen, namentlich Änderungen der Betriebsgenehmigung des Verkehrslandeplatzes. Es bleibt deshalb nicht nur bei der Beteiligung in den Bauleitplanverfahren. Vielmehr ist die Luftfahrtbehörde zu eigener, verantwortlicher und außenwirksamer Entscheidung aufgerufen – mit allen Konsequenzen für die Behörde und für die handelnden Personen.

Unsere Mandanten haben die dringende Sorge, dass infolge eines nicht fern liegenden Flugunfalls die Betriebsgenehmigung des Flugplatzes aufgehoben wird – etwa, weil sich Risiken jetzt manifestiert haben. Damit wäre FFH Aviation Training, aber auch den anderen gewerblichen Flugschulen und den Vereinen am Flugplatz Freiburg die Existenzgrundlage entzogen.

Wir fragen deshalb an, inwieweit die Regierungspräsidien bzw. das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Luftfahrtbehörde gewährleisten kann, dass der Verkehrslandeplatz Freiburg auch dann fortbesteht, wenn es nach dem Bau des Fußballstadions auf dem Flugplatz zu einem Flugunfall kommen sollte. Diese Frage ist für unseren Mandanten von elementarer Bedeutung – und zwar über das konkrete Unfallereignis hinaus.

Für Ihre zügige Antwort wäre ich dankbar. Die Frist zur Äußerung in der Offenlage ist bis 07.08.2017 gesetzt.

Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass unsere Mandanten eine Planungsvariante vorgelegt haben, die wesentlicher Inhalt ihrer Stellungnahme in der Offenlage sein wird. Danach soll das Stadion nicht westlich, sondern, gewissermaßen „gespiegelt“, östlich der Start- und Landebahn gebaut werden. Die Risiken für den Luftverkehr wären damit ganz erheblich gemindert oder vollständig vermieden. Diese Variante ist bisher nicht geprüft worden und auch nicht Inhalt der Offenlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht